

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 38

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirkung der Berufsorganisationen keine Rede sein könne. Die Diskussion ergab Übereinstimmung in der Kritik des Entwurfs und Zustimmung zu den vorgelegten Thesen, welche lauten: 1. Wir sind mit der Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes einverstanden, das auch einen Teil als Arbeiterschutz in sich schließen soll. Die Bestimmungen über Förderung der Gewerbe sind mindestens gleichzeitig mit den Bestimmungen über Arbeiterschutz in Behandlung zu ziehen und in Kraft zu erklären. 2. Das Gesetz muß den vielgestaltigen Verhältnissen in den Gewerben angepaßt sein, was nicht durch ein einheitliches Gesetz, für alle geltend, erreicht werden kann. 3. Für die Durchführung des Gesetzes sind die Berufsorganisationen analog den Erwägungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Glarus vom Jahre 1898 weitgehend zu berücksichtigen. 4. Der Entwurf, welcher der Delegiertenversammlung in Langenthal vorlag, entspricht diesen Anforderungen nicht und ist daher umzuarbeiten und auszugestalten.

Ausstellungswesen.

Volkskunst und Heimatschutz an der Landesausstellung in Bern 1914. Es war von vornherein vorgeesehen, daß an der Landesausstellung auch die schweizerische Volkskunst und die Volkskunde zur Geltung kommen und daß sich zu diesem Zwecke in der Gruppe „Heimatschutz“ besondere Gruppen bilden sollten. Bis dahin entwickelte jedoch von den Untergruppen nur die erste, „Eigentlicher Heimatschutz“, eine Tätigkeit, und zwar eine so rührige, daß ihre Unternehmungen (Theater, Abendunterhaltungen, Andenkenbazar, Heimatkunstwertstätten usw.) eine Bedeutung gewonnen haben, wie sie nur wenigen Zweigen der Ausstellung zukommt.

Die Gruppe „Heimatschutz“ hat sich nun, unter dem Vorsitz von Prof. Ernst Bovey-Zürich, neu konstituiert. Es wurden neben dem „Eigentlichen Heimatschutz“ folgende neue Untergruppen definitiv geschaffen: 2. Heimatkunst, 3. Volkskunst und 4. Volkskunde.

Diese Abteilungen werden alle im „Dörfli“ ausstellen. Die „Volkskunde“ freilich mußte darauf verzichten, Gegenstände zur Schau zu bringen. Sie wird aber bei der Arrangierung von volkstümlichen Festen, Tänzen, Vorträgen usw. mitarbeiten. Die Arbeitsstätten für Heimatkunst (eine Handweberei, Spizenklöppelei, Töpferei, Holzschneiderei und Intarsienlegeret und eine Silberfiligranwerkstätte) sind von der Heimatschutzvereinigung ins Leben gerufen worden. Da sie sich selber finanzieren, wurden sie zu einer Untergruppe erhoben. Für die Abteilung

„Volkskunst“ soll im Gebiet des „Dörfli“ noch eine besondere Baute errichtet werden, in der ausstellen werden: Die Spizenarbeitschule Coppet, die Töpferwerkstätte N. Bastard-Genf, die Stickerschule La Sarraz und die Genossenschaft der Bergführer von Saas-Fee (die Buchenmöbel schnitzen) etc.

Das „Dörfli“ wird uns also ein sehr eingehendes und mannigfaltiges Bild der künstlerischen Kultur der schweizerischen Nation vermitteln.

Verschiedenes.

Zum Betriebsleiter des neugegründeten Gaswerkes in Bey (Waadt) wurde Herr Eugen Gebert von Heiden gewählt, der, von Beruf Spengler, sich die erforderlichen Fachkenntnisse an der Gas-Betriebsleiterschule in Bremen erworben hatte, welche Berufsschule er mit bestem Erfolg absolvierte.

Die zürcherisch-kantonale Gesetzesvorlage betreffend den Straßenverkehr und die Motorfahrzeuge ist in der Abstimmung vom 14. Dezember mit 39,068 Nein gegen 30,856 Ja verworfen worden.

Das aargauische Gesetz über die kantonale Elektrizitätsversorgung ist mit 23,425 gegen 14,771 Stimmen angenommen worden.

Gas- und Wasserwerk Wädenswil (Zürich). Die Rechnung des Gaswerkes schließt mit einem Einnahmenüberschuß von 32,413 Franken. Davon werden 16,400 Franken dem Amortisationsfond und 8000 Fr. dem Erneuerungsfond zugewiesen. Beim Wasserwerk wurde ein Reinertrag von 13,250 Fr. erzielt.

Löten von Aluminium. (—nn.—Korr.) Schon längst ist eine ganze Anzahl Fachleute auf der Suche nach einem tadellos bindenden Aluminium-Lötmittel gewesen, aber das wenige, das bis jetzt auf den Markt gebracht wurde, war nicht nur zu kompliziert und zu teuer, sondern auch zum Teil nicht verwendbar. Der fatale Umstand, daß die Einrichtung für das autogene Schmelzen dieses Metalles verhältnismäßig große Auslagen bedingt, macht es leider vielen Interessenten unmöglich, sich hierfür zu installieren, weshalb das große Verlangen nach einem guten Lötmittel begründlich ist.

Es gelangt nun soeben ein Aluminium-Lot zum Verkauf, mit welchem das Löten dieses Metalles sowohl unter sich, als auch mit andern Metallen, wie Kupfer, Messing, Zinn etc., auf die denkbar einfachste Art mittelst des Lötkolbens ausgeführt werden kann. Ein Punkt, welchem bei der Prozedur besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, ist das peinliche Reinhalten des Lötkolbens und der Lötpfellen von jeder fremden Substanz. Die Lötpfellen sind unmittelbar vorher mit Schaber und Glaspinsel zu bearbeiten.

Gelödete Stücke haben nach Ausfieden in starkem Salzwasser sich absolut gut erhalten, und sich trotz Hämmern und Puddeln nicht gelöst.

Die Lizenz für die Schweiz liegt in den Händen der altbekannten Schilderfabrik und Metallgießerei E. Pfister & Co. in Zürich 4.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Signatur“ erscheinen sollen, wolle man 20 Ct. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1054. Wer liefert Kopierdrehbant, 1500 mm Drehlänge, zum Anfertigen von Stäben mit rundem und ovalem Querschnitt

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite
Schlackenreines Verpackungsbandeisen**